

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 19/2017
(25. September 2017)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)**

vom 25. September 2017

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. Juli 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 in seiner Sitzung am 22. September 2017 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 25. September 2017 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Inhaltsübersicht

A. Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

B. Masterstudiengänge

- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Kreditpunkte
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassungs- und Prüfungsamt,
- § 7 Lehrkörper
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Durchführung von Modulprüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen der Modulprüfungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 15 Schutzfristen, Nachteilsausgleich
- § 16 Modul Masterarbeit
- § 17 Bestehen des Masterstudiums
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen
- § 19 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren

C. Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

- § 21 Studienbereich Wirtschaft
 - § 21a Studiengang Master in Business Management
 - § 21b Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen
 - § 21c Studiengang Wirtschaftsinformatik
- § 22 Studienbereich Sozialwesen
 - § 22a Studiengang Governance Sozialer Arbeit
 - § 22b Studiengang Sozialplanung
 - § 22c Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- § 23 Studienbereich Technik
 - § 23a Studiengang Maschinenbau
 - § 23b Studiengang Elektrotechnik
 - § 23c Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
 - § 23d Studiengang Informatik
 - § 23e Studiengang Integrated Engineering
 - § 23f Studiengang Biofasertechnik

D. Kontaktstudien

§ 24 Kontaktstudien

E. Inkrafttreten; Übergangsregelung

§ 25 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Teil A Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsintegrierenden Masterstudiengänge

- Master in Business Management
- Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen
- Wirtschaftsinformatik
- Governance Sozialer Arbeit
- Sozialplanung
- Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Informatik
- Biofasertechnik
- Integrated Engineering

sowie für Kontaktstudien nach Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Das berufsintegrierende Masterstudium an der DHBW hat insbesondere zum Ziel, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grundsätze und Methoden und ihrer eigenständigen Übertragung auf anwendungsbezogene Problemstellungen zu qualifizieren sowie die generelle und berufsfeldspezielle Fachkompetenz der Studierenden zu vertiefen.

(3) Durch die Vermittlung und Anwendung fachübergreifender Handlungskompetenzen wird die Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden weiterentwickelt.

Teil B - Masterstudiengänge

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht aufgrund des bestandenen Masterstudiums die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc). Der Abschlussgrad des jeweiligen Masterstudiengangs richtet sich nach Teil C.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester. Sofern sich aus Teil C keine abweichenden Regelungen ergeben, umfassen die in § 1 Absatz 1 genannten Masterstudiengänge mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb von zehn Semestern nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 13 bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung nach den Regelungen der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung (Zulassungssatzung) bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Studium gliedert sich in Präsenzzeiten und das Selbststudium.

(4) Studierende, die in ihrem vorangegangenen Hochschulabschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung (Zulassungssatzung) weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte erworben haben oder deren Studium nicht die in Teil 4 der Zulassungssatzung definierten inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, müssen noch fehlende ECTS-Kreditpunkte und/oder inhaltliche Voraussetzungen durch Leistungen aus weiteren Modulen der Masterstudienangebote nach Maßgabe der Zulassungssatzung erwerben.

§ 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Kreditpunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die für den Abschluss eines Studienangebots erforderlichen Module, die Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die ECTS-Kreditpunkte jedes Moduls ergeben sich aus Teil C.

(2) Die ECTS-Kreditpunkte (ECTS-KP) werden für das Bestehen eines Moduls vergeben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin angewandten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistung der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar ist. Jede Prüfungsleistung kann benotet oder unbenotet erbracht werden, das Nähere regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(2) Prüfungsleistungen finden in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls statt.

(3) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Forschungsprojektarbeit
2. Klausur
3. Konstruktionsentwurf
4. Laborarbeit
5. Mündliche Prüfung
6. Programmentwurf
7. Projekt- bzw. Forschungsskizze
8. Referat
9. Testat
10. Seminararbeit
11. Studienarbeit / Projektarbeit
12. Transferbericht
13. Kombinierte Prüfung
14. Masterarbeit

Die Prüfungsformen werden im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung definiert.

(4) Prüfungsleistungen können bei einem fremdsprachigen Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen außer Klausuren hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst, die Arbeit bisher keinem anderen Prüfungsamt in gleicher oder vergleichbarer Form vorgelegt hat und diese auch noch nicht veröffentlicht wurde. Eine elektronische Version kann zum Zwecke der Plagiatsprüfung eingefordert werden. Eine ausschließlich elektronische Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen sowie der schriftlichen Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern das CAS hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.

(6) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Berechnung der Gesamtnote auf Basis der in der jeweiligen Modulbeschreibung enthaltenen Gewichtung. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(7) Zur jeweiligen Modulprüfung ist zugelassen, wer das Modul als Studierender oder Kontaktstudierender belegt und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren hat. Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in Teil C geregelt.

(8) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen anzumelden. Studierende gelten zu Prüfungsleistungen außer Klausuren und mündlichen Prüfungen als angemeldet, sobald ein Thema vereinbart ist. Mit der Anmeldung beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis. Im Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis nach der erfolgreichen Teilnahme an allen erforderlichen Seminaren. Begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse sind zu Ende zu führen.

(9) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder

er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Bei Prüfungsleistungen nach Absatz 8 Sätze 2 und 4 sind Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses und tatsächlicher Prüfungsbeginn identisch; § 16 Absatz 9 bleibt davon unberührt. Sofern die oder der Studierende gemäß § 13 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen.

§ 6 Zulassungs- und Prüfungsamt

Das Zulassungs- und Prüfungsamt am CAS ist zuständig für die grundsätzliche Organisation der Prüfungen sowie für die Zulassung der Studierenden. Das Zulassungs- und Prüfungsamt ist Ansprechpartner für alle strittigen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten.

§ 7 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit der Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Masterstudiengängen und Kontaktstudien an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Studiums zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(3) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anrechnung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Studien- oder Prüfungsleistungen werden in den in dieser Satzung festgelegten Abschlussdokumenten gekennzeichnet.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf das Hochschulstudium anzurechnen.

§ 9 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bestimmten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt. Maximal ein Prüfer kann per Videokonferenz zugeschaltet werden, sofern die oder der Studierende zustimmt.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer stellen das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitglieds des Lehrkörpers den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die benoteten Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,6 bis 3,5	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Ist in einem Modul eine unbenotete Prüfungsleistung vorgesehen, muss diese mit der Bewertung „bestanden“ bewertet sein.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sein.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde in einer benoteten Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung hat alle Teilprüfungsleistungen zu umfassen. Wurden nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs nicht bestanden, so ist bei diesen benoteten Prüfungsleistungen jeweils eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; diese wird jeweils als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Eine erste Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchgeführt. Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung durchgeführt. Der Termin einer Wiederholungsprüfung wird in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung führt die Prüferin oder der Prüfer nach § 9 Absatz 2 mit der Wissenschaftlichen Leitung durch, sie dauert in der Regel 30 Minuten. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (5) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 9 Absatz 1 beauftragt das CAS ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestzahl unterschritten wird.
- (6) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. § 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.
- (8) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG von Amts wegen zu erfolgen.
- (9) Eine Prüfungsleistung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Die Prüfungsleistung ist nach § 12 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 2 zu wiederholen. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Täuschung im Sinne dieser Prüfungsordnung. Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 oder 2 als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung nur

noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Falle wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist nach § 12 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 2 zu wiederholen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 14 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person durch das CAS angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 13 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 13 Absatz 2 glaubhaft macht. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit ist zudem eine Stellungnahme der kooperierenden Einrichtung beizufügen.

§ 15 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Hochschule hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer oder eines Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen erschweren, können auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen

Form erbracht werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind zu Beginn eines Moduls oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein fachärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

§ 16 Modul Masterarbeit

(1) Das Modul „Masterarbeit“ beinhaltet die zwei Prüfungsleistungen Masterarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium).

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher, forschungsbezogener oder methodischer Kompetenzen.

(3) Das Kolloquium soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema am Beispiel der Masterarbeit prägnant zu präsentieren und zu verteidigen sowie Zusammenhänge zu benachbarten Wissensgebieten herzustellen und zu erläutern. Das Kolloquium kann nur ablegen, wer die Prüfungsleistung Masterarbeit bestanden hat.

(4) Das Modul „Masterarbeit“ ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, die von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bestellt werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor an einer Hochschule sein. Im Übrigen wird ergänzend auf die Regelungen des § 9 verwiesen.

(5) Für den Fachbereich Technik muss die andere Prüferin oder der andere Prüfer aus der beruflichen Praxis kommen und die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen. Die beiden Prüferinnen oder Prüfer betreuen die Masterarbeit gemeinsam.

(6) Für die Fachbereiche Wirtschaft und Sozialwesen muss auch die andere Prüferin oder der andere Prüfer Professorin oder Professor an einer Hochschule sein oder aus dem akademischen Umfeld kommen und die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen. Der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit wird im Zuge der Bestellung aus den beiden Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.

(7) Die Masterarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied von bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer bestellt, der die Note festsetzt. Dabei gelten die vom ersten und zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Wissenschaftlichen Leitung genehmigt. Die oder der Studierende kann neben dem Thema auch die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen. Ein Anspruch auf die Übernahme des Vorschlags besteht nicht.

(9) Nach Überprüfung der formalen Voraussetzungen nach Teil C durch das CAS sowie der fachlichen Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung werden dem Studierenden durch das CAS Thema und Starttermin der Bearbeitung sowie Abgabetermin der Masterarbeit mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Start- und Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.

(10) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in Teil C geregelt.

(11) Wurde die Prüfungsleistung Masterarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend. Nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist ein neues Thema innerhalb von 3 Monaten durch die Studierende oder den Studierenden gemäß Absatz 8 einzureichen.

(12) Wurde das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Bestehen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung alle Modulprüfungen bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Kreditpunkte; es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen worden sind. Module nach § 3 Absatz 4 gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote lautet:

von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 3 wird für die Absolventinnen oder Absolventen eines jeden Studiengangs die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A für die besten 10 Prozent
B für die nächsten 25 Prozent
C für die nächsten 30 Prozent
D für die nächsten 25 Prozent
E für die nächsten 10 Prozent

Bezugsbasis für die Berechnung der ECTS-Klassifikation bilden dabei die Gesamtnoten des jeweiligen Studiengangs, im Studiengang Master in Business Management der jeweiligen Studienrichtung, innerhalb der letzten drei Studienjahre. Bei weniger als 20 Absolventinnen oder Absolventen als Bezugsbasis wird keine ECTS-Klassifikation vergeben.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

- (1) Studierende, welche das Masterstudium bestanden haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde. Das Zeugnis enthält die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Urkunde wird von der Direktorin oder dem Direktor des CAS unterschrieben, das Zeugnis von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan des CAS und von der zuständigen Wissenschaftlichen Leitung. Sofern Studienrichtungen vorhanden sind, werden diese im Zeugnis aufgeführt.
- (2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO in deutscher und englischer Sprache. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstandes, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Zusätzlich wird eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) in deutscher Sprache ausgestellt. Diploma Supplement und Notenbescheinigung sind von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Studierende, die das Masterstudium nicht bestanden haben, werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich davon unterrichtet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Auf Antrag erhalten Studierende, die das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 19 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren

- (1) Die Studierenden haben nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten.
- (2) Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich beim CAS erhoben werden. Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit erheblichen Mängeln behaftet war, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt des CAS zustellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Hochschule von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

Teil C - Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

§ 21 Studienbereich Wirtschaft

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Wirtschaft beträgt vier Monate.

§ 21a Studiengang Master in Business Management

(1) Der Studiengang „Master in Business Management“ (MBM) gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Accounting, Controlling und Steuern
- Dienstleistungen
- Finance
- Handel
- International Business
- Marketing
- Medien und Marketing
- Personal und Organisation
- Supply Chain Management, Logistik und Produktion
- General Business Management

(2) Im Studiengang „Master in Business Management“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(3) Im Studiengang „Master in Business Management“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Fachübergreifende Kompetenzen (Seminare „Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Studienbegleitendes Kompetenztraining“)
- Grundlagenmodule BWL
- Grundlagenmodule Wirtschaftsinformatik
- MBM-Kernmodule
- MBM-Wahlmodule
- Studienrichtungsmodule Accounting, Controlling und Steuern
- Studienrichtungsmodule Dienstleistungen
- Studienrichtungsmodule Finance
- Studienrichtungsmodule Handel
- Studienrichtungsmodule International Business
- Studienrichtungsmodule Marketing
- Studienrichtungsmodule Medien und Marketing
- Studienrichtungsmodule Personal und Organisation
- Studienrichtungsmodule Supply Chain Management, Logistik und Produktion
- Studienrichtungsmodule General Business Management
- Kernmodule Wirtschaftsinformatik
- Wahlmodule Wirtschaftsinformatik

In den Modulgruppen der Studienrichtungen wird unterschieden in Studienrichtungskernmodule und Studienrichtungswahlmodule.

(4) In allen Studienrichtungen außer General Business Management ist eine Mindestanzahl von drei Modulen aus den Studienrichtungskernmodulen zu belegen. In der Studienrichtung General Business Management sind die Studienrichtungsmodule nach Absatz 3 aus mindestens drei weiteren Modulgruppen (ohne MBM-Kernmodule) zu wählen.

(5) Der Studienplan gliedert sich in MBM-Kernmodule, das MBM-Wahlmodul und Studienrichtungsmodule nach folgender Tabelle:

Business Management				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
MBM-Kernmodule				
4 Module aus der Modulgruppe MBM-Kernmodule	4	4	0	20
1 Modul aus der Modulgruppe MBM-Wahlmodule	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	1	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studienrichtungsmodule				
Insgesamt sechs Module aus den jeweiligen Studienrichtungsmodulen der jeweiligen Studienrichtung, davon mindestens Studienrichtungskernmodule nach Absatz 4, die weiteren Module aus den jeweiligen Studienrichtungsmodulen und/oder den MBM-Wahlmodulen*	6	6	0	30

* Im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des CAS gewählt werden.

(6) Studierende, die mindestens drei Studienrichtungskernmodule einer Studienrichtung gewählt haben und deren Masterarbeit ein studienrichtungsspezifisches Thema behandelt, erwerben einen Masterabschluss in der entsprechenden Studienrichtung. Studierende, die jeweils drei Studienrichtungskernmodule aus zwei Studienrichtungen gewählt haben und deren Masterarbeit kein studienrichtungsspezifisches Thema behandelt, haben ein Wahlrecht aus diesen beiden Studienrichtungen. Studierende, die weniger als drei Studienrichtungskernmodule in einer Studienrichtung belegen, erwerben einen Masterabschluss in MBM-General Business Management.

(7) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn beide Forschungsprojektarbeiten, weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS- Kreditpunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module

erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 21b Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Im Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Der Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ umfasst 120 ECTS-Kreditpunkte.

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
RL / WP I	Einzelabschluss / Wirtschaftsprüfung	1	1	0	6
RL / WP II	Konzernabschluss / Wirtschaftsprüfung II	1	1	0	6
StR I	Ertragssteuern I	1	1	0	5
StR II	Ertragssteuern II	1	1	0	6
StR III	Ertragssteuern III	1	1	0	6
StR IV	Substanz- und Verkehrssteuern I	1	1	0	5
StR V	Substanz- und Verkehrssteuern II	1	1	0	3

Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
StR VI	Formales Steuerrecht	1	1	0	5
StR VII	Bilanzsteuerrecht	1	1	0	6
StR VIII	Seminar	1	1	0	6
BWL / VWL I	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Unternehmensführung, Organisation und Corporate Governance	1	1	0	9
BWL / VWL II	Quantitative Methoden, Investition und Finanzierung	1	1	0	8
BWL / VWL III	VWL und Kapitalmarkttheorie	1	1	0	5
BWL / VWL IV	Unternehmensbewertung	1	2	0	4
WR I	BGB, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Europarecht und Handelsrecht mit internationalen Bezügen	1	2	0	12
WR II	Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Corporate Governance	1	1	0	6
WR III	Konzernrecht, Umwandlungsrecht und Internationales Gesellschafts- und Umwandlungsrecht	1	2	0	6
Masterarbeit		1	2	0	16

(4) Die mündlichen Prüfungen in den Modulen Wirtschaftsrecht III und BWL/VWL IV beginnen mit einem Vortrag der zu prüfenden Person, für den ihr 30 Minuten vorher drei Themen aus dem zu prüfenden Fachgebiet zur Wahl gestellt werden. Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten. Das sich anschließende Prüfungsgespräch kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden und Inhalte sämtlicher Module in Wirtschaftsrecht bzw. BWL/VWL umfassen. Auf jeden Prüfling entfallen im Prüfungsgespräch 30 Minuten Prüfungszeit.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind in der Regel erfüllt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester bestanden wurden.

§ 21c Studiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

Fachbereichsübergreifend:

- Fachübergreifende Kompetenzen (Seminare „Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Studienbegleitendes Kompetenztraining“)

Fachbereich Wirtschaft, Studiengang Wirtschaftsinformatik:

- Grundlagenmodule Wirtschaftsinformatik
- Kernmodule Wirtschaftsinformatik
- Wahlmodule Wirtschaftsinformatik

Fachbereich Wirtschaft, Studiengang Master in Business Management:

- Grundlagenmodule BWL
- Studienrichtungsmodule Accounting, Controlling und Steuern
- Studienrichtungsmodule Dienstleistungen
- Studienrichtungsmodule Finance
- Studienrichtungsmodule Handel
- Studienrichtungsmodule International Business
- Studienrichtungsmodule Marketing
- Studienrichtungsmodule Medien und Marketing
- Studienrichtungsmodule Personal und Organisation
- Studienrichtungsmodule Supply Chain Management, Logistik und Produktion
- Studienrichtungsmodule General Business Management

Fachbereich Technik:

- IV.1 Kernmodule Informatik
- IV.2 Studienrichtungsmodule Knowledge & Information Management
- IV.3 Studienrichtungsmodule IT Service Management
- IV.4 Studienrichtungsmodule Computing & Communications
- IV.5 Wahlmodule Informatik
- IV.6 Wahlmodule Informatik Nebenfach
- IV.20 Grundlagenmodule Informatik

(3) Der Studienplan gliedert sich nach folgender Tabelle:

Wirtschaftsinformatik				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule Wirtschaftsinformatik				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Wahlmodule				
Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Wirtschaftsinformatik	2	2	0	10
Insgesamt 2 Module aus den Modulgruppen des Fachbereichs Wirtschaft ,Master in Business Management nach Absatz 2	2	2	0	10
Insgesamt 2 Module aus den Modulgruppen des Fachbereichs Technik, Studiengang Informatik nach Absatz 2	2	2	0	10
Insgesamt 3 weitere Module aus den Modulgruppen Wahlmodule Wirtschaftsinformatik und/oder Modulgruppen des Fachbereichs Wirtschaft, Master in Business Management nach Absatz 2 und/oder Modulgruppen des Fachbereichs Technik, Studiengang Informatik nach Absatz 2*	3	3	0	15

* Im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn beide Forschungsprojektarbeiten, weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS- Kreditpunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 22 Studienbereich Sozialwesen

(1) Im Studienbereich Sozialwesen belegen Studierende, die unter § 3 Absatz 4 fallen, in allen Studiengängen Module aus der Modulgruppe „Grundlagenmodule Sozialwesen“.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Sozialwesen beträgt vier Monate.

(3) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad “Master of Arts” (M.A.).

§ 22a Studiengang Governance Sozialer Arbeit

(1) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Governance Sozialer Arbeit (SMGSA)				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule				
SMGSA_03: Governance sozial-(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5
Sechs weitere Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Governance Sozialer Arbeit“	6	6	0	30
SMGSA_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module (Pflichtmodule)				
SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMGSA_04: Rechtliche Rahmenbedingungen sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5
SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
Wahlpflichtfächer				
Ein Modul aus der Modulgruppe “Wahlpflichtfächer”	1	1	0	5

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs der Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMGSA_02, SMGSA_03 und SMGSA_05 – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 22b Studiengang Sozialplanung

(1) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Sozialplanung (SMSP)				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule				
Sieben Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Sozialplanung“	7	6	1	35
SMSP_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module (Pflichtmodule)				
SMSP_01: Wohlfahrtsstaat und Sozialer Wandel <i>oder*</i> SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMSP_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMSP_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMSP_04: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Sozialplanung	1	1	0	5
SMSP_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung <i>oder*</i> SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
Wahlpflichtfächer				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“	1	1	0	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMSP_02 und SMSP_03. – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 22c Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft

(1) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (SMSAM)				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule				
SMSAM_06: Migration und Migrationstheorien und SMSAM_07: Vielfalt und Differenz in der Migrationsgesellschaft und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs	2	1	1	10
Fünf weitere Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“	5	5	0	25
SMSAM_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module (Pflichtmodule)				
SMSAM_01: Gesellschaftlicher Wandel <i>oder</i> * SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMSAM_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder</i> * SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder</i> * SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMSP_04: Rechtliche Grundlagen	1	1	0	5
SMSAM_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung <i>oder</i> * SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
Wahlpflichtfächer				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“	1	1	0	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMSAM_02, SMSAM_03, SMSAM_06 und SMSAM_07 – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 23 Studienbereich Technik

(1) Im Studienbereich Technik werden in allen Studiengängen folgende Module absolviert:

Modulgruppe	Module
X.1 Fachübergreifende Kompetenzen	„Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Systematische Kompetenzentwicklung“
X.2 Kernmodule Technik	Studienarbeit Masterarbeit

(2) Für alle Module im Studienbereich Technik mit Ausnahme von Projektarbeit, Studienarbeit und Masterarbeit werden jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Technik beträgt sechs Monate.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten, die Studienarbeit sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 23a Studiengang Maschinenbau

(1) Der Studiengang „Maschinenbau“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Konstruktion und Entwicklung
- Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- Fahrzeugtechnik
- Allgemeiner Maschinenbau

(2) Im Studiengang „Maschinenbau“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- I.1 Kernmodule Maschinenbau
- I.2 Studienrichtungsmodul Konstruktion und Entwicklung
- I.3 Studienrichtungsmodul Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- I.4 Studienrichtungsmodul Allgemeiner Maschinenbau
- I.5 Studienrichtungsmodul Fahrzeugtechnik
- I.10 Wahlmodule Management für Ingenieure

I.20 Grundlagenmodule Maschinenbau

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule Maschinenbau				
Höhere Mathematik in der Anwendung	1	1	0	5
Product Lifecycle Management	1	1	0	5
„Höhere Festigkeitslehre und Werkstoffmechanik“ <i>oder</i> „Schwingungslehre und Vibrationserprobung“	1	1	0	5
„Angewandte Thermodynamik“ <i>oder</i> „Mechatronische Systeme in der Anwendung“	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module				
3 Module aus einer der Modulgruppen* I.2 „Konstruktion und Entwicklung“ <i>oder</i> I.3 „Produktionstechnik und Produktionsmanagement“ <i>oder</i> I.4 „Allgemeiner Maschinenbau“ <i>oder</i> I.5 „Fahrzeugtechnik“	3	3	0	15
Insgesamt 2 Module aus I.4 „Allgemeiner Maschinenbau“ <i>und/oder</i> I.10 „Management für Ingenieure“	2	2	0	10
1 Modul aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik**, Wirtschaftsingenieurwesen**, Informatik**, Integrated Engineering**, Biofasertechnik**	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach der Studienrichtung

** nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

§ 23b Studiengang Elektrotechnik

(1) Der Studiengang „Elektrotechnik“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Elektromechanische Systeme
- Intelligente Vernetzte Systeme
- Energieversorgungssysteme

(2) Im Studiengang „Elektrotechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- II.1 Kernmodule Elektrotechnik
- II.2 Studienrichtungsmodule Elektromechanische Systeme
- II.3 Wahlmodule Elektromechanische Systeme
- II.4 Studienrichtungsmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.5 Wahlmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.6 Studienrichtungsmodule Energieversorgungssysteme
- II.7 Wahlmodule Energieversorgungssysteme
- II.20 Grundlagenmodule Elektrotechnik

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule Elektrotechnik				
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	1	0	5
Product Lifecycle Management in der Elektroindustrie	1	1	0	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	1	1	0	5
Angewandte Feld- und Potentialtheorie	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Weitere Module				
3 Studienrichtungsmodule aus einer der Modulgruppen* II.2 „Elektromechanische Systeme“ ^{***} oder II.4 „Intelligente Vernetzte Systeme“ oder II.6 „Energieversorgungssysteme“	3	3	0	15
2 Wahlmodule aus einer der Modulgruppen* II.3 Elektromechanische Systeme oder II.5 Intelligente Vernetzte Systeme oder II.7 Energieversorgungssysteme	2	2	0	10
1 Modul aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau ^{***} , Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen ^{***} , Informatik ^{***} , Integrated Engineering ^{***} , Biofasertechnik ^{***}	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach der Studienrichtung.

** Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Elektrotechnik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Konstruktionslehre I“ und „Fluidtechnik“ obligatorisch. Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Mechatronik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Elektrotechnik Grundlagen und Mathematik“ und „Elektronik und Messtechnik“ obligatorisch.

*** nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

§ 23c Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- III.1 Kernmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.2 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.3 Wahlmodule Maschinenbau
- III.4 Wahlmodule Bau- und Energietechnik
- III.5 Wahlmodule Elektrotechnik
- III.6 Wahlmodule Verfahrenstechnik
- III.7 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften
- II.8 Wahlmodule Integrationsmodule
- III.20 Grundlagenmodule Wirtschaftsingenieurwesen

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule Wirtschaftsingenieurwesen				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module				
1 Modul aus III.1 „Kernmodule Wirtschaftswissenschaften“	1	1	0	5
1 Modul aus III.1 „Kernmodule Wirtschaftswissenschaften“ oder III.2 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften“	1	1	0	5
Insgesamt 2 Module aus III.3 „Wahlmodule Maschinenbau“ und/oder III.4 „Wahlmodule Bau- und Energietechnik“ und/oder III.5 „Wahlmodule Elektrotechnik“ und/oder III.6 „Wahlmodule Verfahrenstechnik“ und/oder III.7 „Wahlmodule Ingenieurwissenschaften“	2	2	0	10
2 Module aus III.8 „Wahlmodule Integrationsmodule“	2	2	0	10
Insgesamt 4 Module aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau* und/oder Elektrotechnik* und/oder Wirtschaftsingenieurwesen und/oder Informatik* und/oder Integrated Engineering* und/oder Biofasertechnik* und/oder Master in Business Management* und/oder Wirtschaftsinformatik*	4	4	0	20
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

§ 23d Studiengang Informatik

(1) Der Studiengang „Informatik“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Knowledge & Information Management
- IT Service Management
- Computing & Communications

Zudem ist es möglich das Studium ohne Studienrichtung durchzuführen.

(2) Im Studiengang „Informatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(3) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- IV.1 Kernmodule Informatik
- IV.2 Studienrichtungsmodule Knowledge & Information Management
- IV.3 Studienrichtungsmodule IT Service Management
- IV.4 Studienrichtungsmodule Computing & Communications
- IV.5 Wahlmodule Informatik
- IV.6 Wahlmodule Informatik Nebenfach
- IV.20 Grundlagenmodule Informatik
- Kernmodule Wirtschaftsinformatik
- Wahlmodule Wirtschaftsinformatik

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule Informatik				
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
Angewandte Mathematik	1	1	0	5
Systementwicklung und Architektur	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module				
3 Studienrichtungsmodule aus einer der Modulgruppen* IV.2 „Knowledge & Information Management“ <i>oder</i> IV.3 „IT Service Management“ <i>oder</i> IV.4 „Computing & Communications“	3	3	0	15
Insgesamt 2 Module aus IV.2 „Knowledge & Information Management“ <i>und/oder</i> IV.3 „IT Service Management“ <i>und/oder</i> IV.4 „Computing & Communications“ <i>und/oder</i> IV.5 „Wahlmodule Informatik“	2	2	0	10
1 Modul aus IV.2 „Knowledge & Information Management“ <i>oder</i> IV.3 „IT Service Management“ <i>oder</i> IV.4 „Computing & Communications“ <i>oder</i> IV.5 „Wahlmodule Informatik“ <i>oder</i> IV.6 „Wahlmodule Informatik Nebenfach“	1	1	0	5

<i>oder</i> „Wahlmodule Wirtschaftsinformatik“				
1 Modul aus IV.6.„Wahlmodule Informatik Nebenfach“ oder „Wahlmodule Wirtschaftsinformatik“	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach der Studienrichtung. Im Studium ohne Studienrichtung können diese 3 Module frei aus den Studienrichtungsmodulen gewählt werden.

§ 23e Studiengang Integrated Engineering

(1) Im Studiengang „Integrated Engineering“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad “Master of Engineering” (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- I.1 Kernmodule Maschinenbau
- I.2 Studienrichtungsmodule Konstruktion und Entwicklung
- I.3 Studienrichtungsmodule Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- I.4 Studienrichtungsmodule Allgemeiner Maschinenbau
- I.5 Studienrichtungsmodelle Fahrzeugtechnik
- I.10 Wahlmodule Management für Ingenieure
- I.20 Grundlagenmodule Maschinenbau
- II.1 Kernmodule Elektrotechnik
- II.2 Studienrichtungsmodule Elektromechanische Systeme
- II.3 Wahlmodule Elektromechanische Systeme
- II.4 Studienrichtungsmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.5 Wahlmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.6 Studienrichtungsmodule Energieversorgungssysteme
- II.7 Wahlmodule Energieversorgungssysteme
- II.20 Grundlagenmodule Elektrotechnik
- III.1 Kernmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.2 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.3 Wahlmodule Maschinenbau
- III.4 Wahlmodule Bau- und Energietechnik
- III.5 Wahlmodule Elektrotechnik
- III.6 Wahlmodule Verfahrenstechnik
- III.7 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften
- III.8 Wahlmodule Integrationsmodule
- III.20 Grundlagenmodule Wirtschaftsingenieurwesen
- IV.1 Kernmodule Informatik
- IV.2 Studienrichtungsmodule Knowledge & Information Management
- IV.3 Studienrichtungsmodule IT Service Management
- IV.4 Studienrichtungsmodule Computing & Communications
- IV.5 Wahlmodule Informatik
- IV.6 Wahlmodule Informatik Nebenfach
- IV.20 Grundlagenmodule Informatik
- V.1 Kernmodule Integrated Engineering
- V.2 Wahlmodule Integrated Engineering
- V.20 Grundlagenmodule Integrated Engineering

- VI.1 Kernmodule Biofasertechnik
- VI.2 Wahlmodule Biofasertechnik
- VI.20 Grundlagenmodule Biofasertechnik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule Integrated Engineering				
Ringvorlesung Integrierte Engineering- Lösungen	1	1	0	5
Systemische Unternehmensprozesse	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module*				
2 Module aus den Modulbereichen eines der Studiengänge Integrated Engineering oder Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Informatik oder Biofasertechnik	2	2	0	10
2 Module aus den Modulbereichen eines anderen der o.g. Studiengänge	2	2	0	10
1 Modul aus den Modulbereichen eines dritten der o.g. Studiengänge	1	1	0	5
3 Module aus dem gesamten Modulbereich der Studiengänge Integrated Engineering, Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik und Biofasertechnik	3	3	0	15
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Die Wahl der Weiteren Module bedarf der Zustimmung des wissenschaftlichen Leiters.

§ 23f Studiengang Biofasertechnik

(1) Im Studiengang „Biofasertechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- VI.1 Kernmodule Biofasertechnik
- VI.2 Wahlmodule Biofasertechnik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl	Benotete	Unbenotete	ECTS-
------------------------	--------	----------	------------	-------

	der Mod- ule	Prüfungs- leistungen	Prüfungsleis- tungen	KP
VI.1 Kernmodule Biofasertechnik				
5 Module aus der Modulgruppe "Kernmodule Biofasertechnik"	5	5	0	25
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Weitere Module				
2 Wahlmodule aus VI.2 „Wahlmodule Biofasertechnik“	2	2	0	10
3 Module aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau*, Elektrotechnik*, Wirtschaftsingenieurwesen*, Informatik*, Integrated Engineering*, Biofasertechnik	3	3	0	15
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

Teil D - Kontaktstudien

§ 24 Kontaktstudien

(1) Kontaktstudienangebote der Hochschule können sein

1. Module des Masterstudienangebots, sofern diese als Kontaktstudienangebote in den Modulbeschreibungen definiert sind.
2. Grundlagenmodule der Modulgruppen
 - I.20 Grundlagenmodule Maschinenbau
 - II.20 Grundlagenmodule Elektrotechnik
 - III.20 Grundlagenmodule Wirtschaftsingenieurwesen
 - IV.20 Grundlagenmodule Informatik
 - V.20 Grundlagenmodule Integrated Engineering
 - VI.20 Grundlagenmodule Biofasertechnik
 - WM120 Grundlagenmodule Wirtschaft
Grundlagenmodule Sozialwesen

(2) Auf Kontaktstudien sind § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 7, § 10 Absätze 1 bis 3, § 11, § 12, § 13, § 14, § 15, § 19 und § 20 anzuwenden.

(3) Die Hochschule stellt bei erfolgreichem Abschluss von Kontaktstudien ein Zertifikat aus. Das Zertifikat enthält die Studien- und Prüfungsleistungen mit Modulbezeichnung, Note der Prüfungsleistung und ECTS-Kreditpunkten. Es wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan des CAS unterschrieben.

Teil E - Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die zum 1. Oktober 2017 oder danach ihr Studium aufnehmen.
- (2) § 5 Absätze 3 bis 9 sowie § 16 gelten ab Inkrafttreten der Satzung auch für Studierende, die ihr Masterstudium an der DHBW vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. Für bereits begonnene Prüfungsverhältnisse gelten weiterhin die Regelungen der zum jeweiligen Studienbeginn gültigen Satzung.
- (3) Anhang Nr. 14 (Abweichungen) tritt zum 30.09.2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. September 2017



Prof. Arnold van Zyl Ph.D.
Präsident

Anhang

Prüfungsformen

1. Forschungsprojektarbeit

Eine Forschungsprojektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Vorlesungen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in der betrieblichen Praxis zu dokumentieren. Die Erkenntnisse sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Die Forschungsprojektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module. Die Forschungsprojektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation.

2. Klausur

In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in der Regel in Modulen mit

5 bzw. 6 ECTS-Kreditpunkten	120 Minuten,
7 bzw. 8 ECTS-Kreditpunkten	150 Minuten,
9 bzw. 10 ECTS-Kreditpunkten	180 Minuten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer ingenieursorientierten Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und / oder produktionsorientierter Sicht.

4. Laborarbeit

Die Laborarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Laborversuch.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel ca. 30 Minuten je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer ist in der Regel die Lehrende oder der Lehrende in der betreffenden Lehrveranstaltung. Die Wissenschaftliche Leitung kann weitere Prüferinnen oder Prüfer bestimmen (mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer).

6. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

7. Projekt- bzw. Forschungsskizze

Eine Projekt- bzw. Forschungsskizze soll die konkrete Lösung einer Aufgabe für die Studierende oder den Studierenden sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen

und die wissenschaftlichen und / oder fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

8. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit anschließender Diskussion der Inhalte, die in die Bewertung mit einfließt.

9. Testat

Ein Testat ist die Bestätigung der Belegung eines Moduls und erfordert die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. Das Testat ist unbenotet.

10. Seminararbeit, Transferbericht

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten. Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von ca. 10-15 Minuten umfassen. Ein Transferbericht ist eine Seminararbeit, in der die Lehrinhalte auf das eigene Unternehmen und die Arbeitssituation reflektiert werden, Der Transferbericht hat einen Umfang von 5 – 10 Seiten.

11. Studienarbeit, Projektarbeit

Die Studienarbeit bzw. die Projektarbeit ist eine konkrete Lösung einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang. Das Ergebnis lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und zeigt die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse auf. Der Umfang der Studienarbeit / Projektarbeit beträgt in der Fakultät Technik 40 – 60 Seiten, in den Fakultäten Wirtschaft und Sozialwesen 20 – 30 Seiten.

12. Kombinierte Prüfung

Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmwurf, Projekt- bzw. Forschungsskizze, Referat, Seminararbeit, Transferbericht, Laborarbeit und Klausur zusammen. Jeder Prüfungsteil hat dabei ein Mindestgewicht von 20 Prozent der Prüfungsleistung. Bei einer Kombinierten Prüfung erfolgt die Verrechnung der Prüfungsteile über Punkte, nicht über Noten. Bei der Gestaltung dieser Prüfungen ist darauf zu achten, dass durch die Kombination der Prüfungsformen das Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls ganz oder teilweise abgedeckt wird. Die Prüfungsanforderungen müssen im Umfang und Anspruch insgesamt einer regulären Modulprüfung entsprechen; die Teile der Kombinierten Prüfung sind in Dauer bzw. im Umfang entsprechend zu reduzieren. Den Studierenden muss zum Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, welche Prüfungsformen mit welcher Gewichtung realisiert werden, sofern dies nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist oder von der Modulbeschreibung abgewichen wird. Prüfungsformen und Gewichtung sind aktenkundig zu machen.

13. Masterarbeit

Die Regelungen zur der Masterarbeit finden sich in § 16 sowie in Teil C dieser Satzung.

14. Abweichungen

Abweichend von § 5 Absatz 6 kann eine in der Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung durch eine andere Prüfungsart oder durch eine Kombination mehrerer Prüfungsarten ersetzt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Abweichungen den Studierenden von der wissenschaftlichen Leitung zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt zu geben.